



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

141
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 12. April 2021

Nummer 15

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
154.	Bekanntmachung Allgemeinverfügung h i e r : Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammen- hang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland. Seite 142	156. Verlust von Dienstsiegeln h i e r : Rhein-Sieg-Kreis	Seite 145
		157. Bekanntgabe der Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Kreissparkasse Köln	Seite 145
		E	Sonstiges
		158. Liquidation h i e r : Förderverein des Kindergartens Spielen und Lernen 72 e.V.	Seite 146
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	159. Liquidation h i e r : Budofreunde Martial Arts Köln e.V.	Seite 146
155.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöck- heimer Hof Haushaltsjahr 2021 Seite 144	160. Liquidation h i e r : Elterninitiative Düren e.V.	Seite 146
		161. Liquidation h i e r : KUNST-Bedburg e.V.	Seite 146

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

154. Bekanntmachung Allgemeinverfügung hier: Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehender Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum

30. Juni 2021,

im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

1. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
2. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektiionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,
4. Telefonische und elektronische Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird,
5. Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken,
6. Tätigkeiten im Bereich der psychologischen und sozialpädagogischen Hilfesysteme.

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
- minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleibt eine Anpassung der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoabschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung, soweit erforderlich, angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Die täglichen Meldezahlen für Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, dass zunächst niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten und dies zu einer Entlastung des Gesundheitssystems geführt hat. Derzeit steigt die Zahl der Neuinfektionen bundesweit – insbesondere aufgrund

der sich nun in Deutschland verbreitenden Virusvariante – wieder stark an. Die aktuelle Situation erfordert es weiterhin, dass weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung ergriffen werden.

Die Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsarbeit sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben aufgeführten Dienstleistungen und Produkten auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Produkte sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht. Auch wird die flexible Erbringung von psychologischen Hilfeleistungen (beispielsweise durch psychologische Beratungsangebote) und sozialpädagogische Leistungen (beispielsweise durch Einrichtungen der Familienhilfe) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht, um schwerwiegende Krisensituationen zu verhindern.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind das Impfen und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforderlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpftrate in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen sicherzustellen.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARSCoV2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen wurde in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren aufgebaut.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig

abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum

30. Juni 2021

erlassen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, sind ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts Köln poststelle@vg-koeln.nrw.de erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, 1. April 2021

Bezirksregierung Köln

gez. Dr. Hubert R ö c k e r
Stellvertretender Hauptdezernent

ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 angezeigt worden. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31. März 2021

gez. Horst Engel
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2021, S. 144

156. Verlust von Dienstsiegeln h i e r : Rhein-Sieg-Kreis

Der Verbleib der nachstehend beschriebenen Dienstsiegel ist unbekannt. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, werden diese für ungültig erklärt. Sollten die Dienstsiegel wieder in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Allgemeinen Dienste des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg, Telefon 02241/132139, zu verständigen.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel mit der Unterschrift: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“,

- Nr. des Dienstsiegels 5 mit einem Durchmesser von 20 mm
- Nr. des Dienstsiegels 18 mit einem Durchmesser von 20 mm
- Nr. des Dienstsiegels 22 mit einem Durchmesser von 20 mm
- Nr. des Dienstsiegels 227 mit einem Durchmesser von 20 mm
- Nr. des Dienstsiegels 274 mit einem Durchmesser von 20 mm
- Nr. des Dienstsiegels 430 mit einem Durchmesser von 20 mm

- Nr. des Dienstsiegels 39 mit einem Durchmesser von 35 mm
- Nr. des Dienstsiegels 47 mit einem Durchmesser von 35 mm

Die Siegel tragen in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt. “

Im Auftrag
gez. Wolter-Michaelis

Abl. Reg. K 2021, S. 145

157. Bekanntgabe der Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Kreissparkasse Köln

1. April 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

12. April 2021, 18:30 Uhr,

zu der in der Regional-Filiale Neumarkt, Kassenhalle, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. Vorstellung des Zweckverbandes und seiner Organe
3. Beschluss über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung
4. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
6. Wahl des Verbandsvorstehers und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
7. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Amtsverschwiegenheit nach § 13 der Satzung des Zweckverbandes und auf das Datengeheimnis nach Bundesdatenschutzgesetz
8. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften über Sitzungen der Verbandsversammlung und von Protokollführern
9. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
10. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
11. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln

12. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (sog. Beamtungsbeamten) und seiner Stellvertreter im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
 13. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
 14. Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln
- B. Nicht-Öffentlicher Teil
15. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
 16. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2021, S. 145

E Sonstiges

158. Liquidation h i e r : Förderverein des Kindergartens Spielen und Lernen 72 e. V.

Der Verein mit dem Namen „Förderverein des Kindergartens Spielen und Lernen 72 e.V.“ mit Sitz in Aachen (VR 4784, AG Aachen) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator Dr. Cetin-Behzet Cengiz, 22149 Hamburg, Schöneberger Straße 116 anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 146

159. Liquidation h i e r : Budofreunde Martial Arts Köln e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2019 wurde der Verein „Budofreunde Martial Arts Köln e.V.“ mit Sitz in Köln, eingetragen

im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 11877, aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Alexander Schreiber, Mühlenweg 1A, 51145 Köln schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 146

160. Liquidation h i e r : Elterninitiative Düren e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2020 wurde der Verein „Elterninitiative Düren e.V.“, Vereinsregisternummer: VR 2118 AG Düren aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden. Die Liquidatoren: Dr. Tatjana Wiebe, J. Paul.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 146

161. Liquidation h i e r : KUNST-Bedburg e. V.

Der KUNST-Bedburg e.V., AG Köln, VR 17681, hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2019 seine Auflösung beschlossen.

Wir, Frau Hildegard Maria – genannt „Hilde“ – Dietz geborene Schmitz, wohnhaft Langemarckstraße 16, 50181 Bedburg, und Herr Ákos Sziráki, wohnhaft Margaretenstraße 20, 50181 Bedburg, sind zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 146

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.